

**Studienordnung
des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
für den Teilstudiengang “Japanische Sprache und Kultur” im Nebenfach
für Studierende mit anderem Haupt- bzw. Nebenfach
als Japanwissenschaften und Japanische Sprache
als Japanwissenschaften und Japanische Sprache
für den Abschluss “Magister Artium/Magistra Artium”
der Philipps-Universität Marburg
vom 11. Dezember 2002**

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel und Inhalt des Studiums
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studienvoraussetzungen
 - 2. Abschnitt: Organisation des Studiums
 - § 5 Studiendauer
 - § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
 - § 7 Leistungsnachweise
 - § 8 Studienfachberatung
 - 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 9 Übergangsbestimmungen
 - § 10 In-Kraft-Treten
- Anlage: Beispielstundenplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) in der Fassung vom ... (StAnz. Nr. ... S. ...) - Magisterprüfungsordnung - Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Nebenfachstudiums für den Studiengang “Japanische Sprache und Kultur” mit dem Abschluss “Magister Artium/Magistra Artium” (M.A.).

(2) Alle in der Studienordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

§ 2 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Nebenfachstudienganges „Japanische Sprache und Kultur“ ist möglich in Kombination mit Magister-Haupt- oder Nebenfachstudiengängen mit Ausnahme des Magister-Haupt- oder Nebenfachstudienganges „Japanwissenschaften“ und des Magister-Nebenfachstudienganges „Japanische Sprache“.

(2) Der Studiengang vermittelt im Grundstudium praktische und theoretische Kenntnisse der japanischen Gegenwartssprache sowie fundierte pragmatische und linguistische Kenntnisse über die japanische Sprache, die den Studierenden die wissenschaftliche Auswertung japanischsprachigen Materials sowie die weitere wissenschaftliche oder berufliche Beschäftigung mit der japanischen Sprache ermöglichen. Das Hauptstudium dient der wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem der möglichen Schwerpunkte Gesellschaft und Geschichte, Religion und Geistesgeschichte, Recht und Wirtschaft, jeweils bezogen auf Japan. Ein Japan-Aufenthalt von etwa einem Jahr wird nachdrücklich empfohlen und sollte möglichst unmittelbar nach der Zwischenprüfung erfolgen.

(3) Studienziele sind

- die intensive Ausbildung rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der japanischen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen),
- die Fähigkeit, japanischsprachiges Material wissenschaftlich auszuwerten, sowie
- die Fähigkeit, sich mit einem Thema aus den Japanwissenschaften wissenschaftlich auseinander zu setzen.

(4) Der Studiengang umfasst eine für alle Studierenden verbindliche Grundausbildung in der japanischen Gegenwartssprache (Grundstudium). Er umfasst weiterhin im Hauptstudium ein spezialisiertes fachliches Schwerpunktstudium und die wissenschaftliche Beschäftigung mit einem zentralen Thema der Japanwissenschaften im Rahmen eines Seminars.

(5) Zum Studium gehört, dass Studierende sich auch unabhängig von Lehrveranstaltungen selbständig in Gebiete und Probleme des Faches einarbeiten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Das Studium setzt die Fähigkeit der Studierenden voraus, Fachliteratur in der modernen Wissenschaftssprache Englisch ohne Einschränkung zu benutzen. Die Sprachkenntnisse müssen bei Studienbeginn vorhanden sein; der Nachweis ist Voraussetzung für die Immatrikulation (s. § 26 Abs. 3 HHG). Die Sprachkenntnisse gelten in der Regel als nachgewiesen durch mindestens ausreichend beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind; alternative Nachweise nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 2, Abschnitt I Nr.

4 der Magisterprüfungsordnung sind möglich. Kenntnisse der japanischen Sprache werden nicht vorausgesetzt.

2. Abschnitt: Organisation des Studiums

§ 5 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, dass sich Studierende nach vier Semestern zur Zwischenprüfung melden oder, sofern gem. §§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung keine Zwischenprüfung abgelegt wird, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Hauptstudiums gem. § 7 Abs. 2 erfüllen und nach weiteren fünf Semestern das Studium mit der Magisterprüfung abschließen können. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Umfang des Studiums gemäß § 6 ist so bemessen, dass genügend Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes bleibt.

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Umfang von 40 SWS gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Es umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 36 SWS), und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS. Die Lehrveranstaltungen des Studiums nach freier Wahl können im Grund- oder im Hauptstudium besucht werden.

(2) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die praktische Beherrschung der japanischen Gegenwartssprache (Grund- und Mittelstufe) einzuführen und fundierte pragmatische und linguistische Kenntnisse zu vermitteln. Es umfasst die Gesamt-Lehrveranstaltungen "Japanisch I" bis "Japanisch IV" sowie ein Proseminar im Umfang von 28 SWS (Pflichtveranstaltungen). Dabei gestaltet sich der Ablauf im einzelnen wie folgt:

Japanisch I: Gesamt-Lehrveranstaltung mit folgenden vier Teilbereichen im Umfang von jeweils zwei SWS

- Grammatik: einfache Grundmuster der japanischen Sprache,
- Schrift: Einführung der Silbenschriftalphabete *hiragana* und *katakana* sowie Einführung in die sinojapanischen Zeichen, Einführung in die Lernmethodik,
- Lektüre: Textbearbeitung in dem verwendeten Lehrbuch,
- Ausdrucksübungen: praktische Vertiefung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse;

8 SWS.

Die Teilnahme an dem zusätzlich angebotenen Kurs "Situationsübungen" wird den Studierenden empfohlen, da dieser Kurs insbesondere der praktischen Erweiterung

der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dient.

Japanisch II: : Gesamt-Lehrveranstaltung mit folgenden vier Teilbereichen im Umfang von jeweils zwei SWS

- Grammatik: Grundmuster der japanischen Sprache, Einführung in die Morphologie,
- Schrift: Fortführung des Studiums der sinojapanischen Zeichen,
- Lektüre: Textbearbeitung in dem verwendeten Lehrbuch,
- Ausdrucksübungen: praktische Vertiefung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse; 8 SWS.

Die Teilnahme an dem zusätzlich angebotenen Kurs "Situationsübungen" wird den Studierenden empfohlen, da dieser Kurs insbesondere der praktischen Erweiterung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dient.

Japanisch III: Gesamt-Lehrveranstaltung mit folgenden drei Teilbereichen im Umfang von jeweils zwei SWS

- Grammatik: Morphologie, Einführung neu vorkommender Funktionsgefüge,
- Schrift: Fortführung des Studiums der sinojapanischen Zeichen,
- Lektüre: Textbearbeitung in dem verwendeten Lehrbuch; 6 SWS.

Die Teilnahme an der zusätzlichen Veranstaltung "Ausdrucksübungen" zur praktischen Vertiefung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse sowie an der zusätzlichen Veranstaltung "Konversation I" zum Ausbau der mündlichen Fertigkeiten (Studium nach freier Wahl) wird empfohlen.

Japanisch IV: Gesamt-Lehrveranstaltung mit folgenden zwei Teilbereichen im Umfang von jeweils zwei SWS

- Schrift: Fortführung des Studiums der sinojapanischen Zeichen,
- Lektüre: Textbearbeitung in dem verwendeten Lehrbuch; 4 SWS.

Proseminar zur Einführung in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten mit und an der japanischen Sprache und zur eigenständigen Erschließung und Bearbeitung eines Themas mit Hilfe von Quellen; 2 SWS.

Zusätzlich zu der Gesamt-Lehrveranstaltung Japanisch IV und dem vorgenannten Proseminar wird die Teilnahme an der zusätzlichen Veranstaltung "Ausdrucksübungen" zur praktischen Vertiefung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse sowie an der zusätzlichen Veranstaltung "Konversation II" zum Ausbau der mündlichen Fertigkeiten (Studium nach freier Wahl) empfohlen.

Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von 2 SWS.
Die Veranstaltungen können auch im Hauptstudium besucht werden. Empfohlen wird der Besuch von Veranstaltungen entsprechend den vorgenannten Empfehlungen.

Σ 30 SWS

(3) Die Teilnahme an den Teilbereichen der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch II“ setzt den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Gesamt-Lehrveranstaltung

„Japanisch I“ voraus, die Teilnahme an den Teilbereichen der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch III“ den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch II“, und die Teilnahme an den Teilbereichen der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch IV“ und dem Proseminar gem. Abs. 3 den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch III“ (vergl. § 7 Abs. 2). Der Veranstaltungsleiter kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn ein Studierender die entsprechende sprachliche Qualifikation in geeigneter Weise nachweist.

(4) Das Hauptstudium baut auf die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse auf und vertieft und erweitert diese. Es umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von

8 SWS,

davon

- eine wissenschaftliche Übung zur Einführung in die Benutzung ein- und zweisprachiger Lexika, Bibliographien und sonstiger Rechercheinstrumente („Hilfsmittel der Japanologie I“; 2 SWS),
- ein Seminar im Umfang von zwei SWS zu einem Thema des Schwerpunktbereichs, der aus dem Angebot des Japan-Zentrums gewählt wurde (mögliche Schwerpunkte sind Gesellschaft und Geschichte, Religion und Geistesgeschichte, Recht und Wirtschaft),
- zwei Vorlesungen zu Themen des gewählten Schwerpunktbereichs im Umfang von je zwei SWS.

Daneben wird auch der Besuch von Hauptstudiumsveranstaltungen des Nebenfachs „Japanische Sprache“, die Teilnahme an der Übung „Hilfsmittel der Japanologie II“ sowie an weiteren Vorlesungen des gewählten Schwerpunktbereichs empfohlen. Das Hauptstudium umfasst weiterhin Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von

2 SWS.

Die Veranstaltungen können auch im Grundstudium besucht werden. Empfohlen wird der Besuch von Veranstaltungen entsprechend den Empfehlungen zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

Σ 10 SWS

(5) Zum Studium gehört, dass Studierende sich auch unabhängig von Lehrveranstaltungen selbständig in Gebiete und Probleme des Faches einarbeiten.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise für das Grundstudium gem. Abs. 2 Satz und für das Hauptstudium gem. Abs. 3 nach Maßgabe der Abs. 2, Satz 2, 4 bis 6 erteilt.

(2) Im Grundstudium sind vier benotete ~~Studien~~ und Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 2 zu erwerben,

- je ein Leistungsnachweise aus den Gesamt-Lehrveranstaltungen „Japanisch I“, „Japanisch II“ und „Japanisch III,

- ein Leistungsnachweis aus dem Proseminar zur Einführung in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten mit und an der japanischen Sprache und zur eigenständigen Erschließung und Bearbeitung eines Themas mit Hilfe von Quellen;

Die Leistungsnachweise aus den Gesamt-Lehrveranstaltungen „Japanisch I“ bis „Japanisch IV“ werden erteilt bei Nachweis der benoteten Teil-Leistungsnachweise aus den entsprechenden Teilbereichen gem. § 6 Abs. 2. Die Leistungsnachweise der Gesamt-Lehrveranstaltungen „Japanisch II“ und „Japanisch III“ sind bei der Meldung für die Zwischenprüfung vorzulegen. Wird gem. §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 2 Satz 2 Magisterprüfungsordnung keine Zwischenprüfung abgelegt, so sind diese Leistungsnachweise Voraussetzung für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Hierüber wird eine Bescheinigung erteilt, die den Studierenden den Zugang zum Hauptstudium ermöglicht.

(3) Im Hauptstudium sind zwei benotete Leistungsnachweise aus folgenden Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 zu erwerben,

- ein Leistungsnachweise aus einem Seminar zu einem der gewählten Schwerpunktbereiche
- ein Leistungsnachweise aus der wissenschaftlichen Übung „Hilfsmittel der Japanologie I“.

Die Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

(4) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme sind neben einer regelmäßigen aktiven Mitarbeit, die eine angemessene Vorbereitung voraussetzt, zusätzlich folgende, mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Leistungskontrollen; ihre Art, Umfang und Zahl müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Veranstaltungsleiter bekannt gegeben werden:

Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Gesamt-Lehrveranstaltungen „Japanisch I“, „Japanisch II“, „Japanisch III“ und „Japanisch IV“ sind

eine Klausur oder eine mündliche Prüfung in jedem der Teilbereiche der Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 2.

Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar ist die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Voraussetzungen für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Übung sind eine Klausur oder eine mündliche Prüfung.

Voraussetzungen für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme an dem Seminar sind

- a) ein mündliches Referat,
- b) die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Macht ein Studierender glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(5) Wird eine Leistungskontrolle nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden, ansonsten ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Soweit eine Leistungskontrolle in einem der gem. § 6 Abs. 2 bezeichneten Teilbereichen der Lehrveranstaltungen Japanisch I, II, II oder IV auch im wiederholten Fall nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird, ist nur der entsprechende Teilbereich der Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die gesamte Lehrveranstaltung bzw. der entsprechende Teilbereich einer Gesamt-Lehrveranstaltung ist auch dann zu wiederholen, wenn trotz einer rechtzeitigen Mahnung der

Veranstaltungsleitung die erforderliche regelmäßige Mitarbeit und die angemessene Vorbereitung auf die Veranstaltung unzureichend bleibt.

(6) Zur Feststellung einer regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. an einem Teilbereich einer Gesamt-Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 2 können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. Regelmäßig teilgenommen hat, wer im Semester nicht mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung bzw. eines Teilbereichs einer Gesamt-Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt hat (ausgenommen Blockveranstaltungen). Konnten Studierende unverschuldet nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob das Versäumnis noch in demselben Semester ausgeglichen werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile der Lehrveranstaltung im selben Semester nachzuholen.

§ 8 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung gibt Auskunft über das allgemeine Lehrangebot innerhalb der Japanwissenschaften, über weitere japanbezogene Lehrveranstaltungen und über sinnvolle Fächerkombinationen. Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden im Studiengang “Japanische Sprache und Kultur” durchgeführt. Der Studienfachberatung kommt wegen des hohen Anteils des Selbststudiums und der studienbegleitenden Leistungskontrolle eine wesentliche Funktion zu. Den Studierenden wird daher dringend empfohlen, die Studienfachberatung vor Beginn des Studiums, vor Eintritt in das Hauptstudium sowie bei besonderen Fragen, die die Studienplanung betreffen, in Anspruch zu nehmen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium nach Inkrafttreten der ersten Änderung der Magisterprüfungsordnung gemäß § 1 vom .. (StAnz. ...) beginnen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Landes Hessen in Kraft.

Beispielstudienplan (Tabellarischer Stundenplan)

Grundstudium

1. Semester

Jap. I: Grammatik Grundmuster I 2 SWS	Jap. I: Lektüre 2 SWS	Jap. I: Schrift 2 SWS	Jap. I: Ausdrucksübungen 2 SWS	Jap. I: Situationsübungen * 2 SWS
--	--------------------------	--------------------------	-----------------------------------	--------------------------------------

2. Semester

Jap.II:Grammatik Grundmuster II 2 SWS	Jap.II: Lektüre 2 SWS	Jap.II: Schrift 2 SWS	Jap.II:Ausdrucksübungen 2 SWS	Jap.II: Situationsübungen * 2 SWS
--	--------------------------	--------------------------	----------------------------------	--------------------------------------

3. Semester

Jap.III:Grammatik: Morphologie 2 SWS	Jap.III: Lektüre 2 SWS	Jap.III: Schrift 2 SWS	Jap.III:Ausdrucksübungen * 2 SWS	Konversation 2 SWS *
---	---------------------------	---------------------------	-------------------------------------	-------------------------

4. Semester

Proseminar 2 SWS	Jap.IV: Lektüre 2 SWS	Jap.IV: Schrift 2 SWS	Ausdrucksübungen * 2 SWS	Konversation * 2 SWS
---------------------	--------------------------	--------------------------	-----------------------------	-------------------------

* Empfohlene Veranstaltungen

Umfang der Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums: 28 SWS. Dabei entfallen auf den Pflichtbereich in den ersten beiden Semestern jeweils acht SWS, im dritten und vierten jeweils sechs SWS. Darüber hinaus wird der Besuch der Veranstaltungen „Situationsübungen“ (1./2. Semester) sowie „Ausdrucksübungen“ (3./4. Semester) und „Konversation“ (3./4. Semester) den Studierenden empfohlen. Zusätzlich zwei SWS Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl; diese können auch im Rahmen des Hauptstudiums besucht werden. Empfohlen werden die vorgenannten empfohlenen zusätzlichen Veranstaltungen.

ggf. Zwischenprüfung

Hauptstudium

5. Semester

Vorlesung 2 SWS

6. Semester

wiss. Übung: Hilfsmittel der Japanologie I 2 SWS

7. Semester

Seminar zu einem Thema des gewählten Schwerpunkts 2 SWS
--

8. Semester

Vorlesung
2 SWS

Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums: acht SWS. In welchem Semester die Veranstaltungen absolviert werden und welche Veranstaltungen besucht werden, richtet sich zum einen nach dem Lehrangebot des Japan-Zentrums, zum anderen nach dem von den Studierenden gewählten Schwerpunktbereich. Zusätzlich zwei SWS Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl; diese können auch im Rahmen des Grundstudiums besucht werden. Empfohlen werden die empfohlenen zusätzlichen Veranstaltungen des Grundstudiums.

Magisterprüfung

